

# **Neue Überarbeitung der EU-Richtlinie zum biologischen Anbau**

*Situationsbericht und wichtige Neuerungen*

**Ing. Marco Schlüter, Direktor IFOAM EU Gruppe, Büro Brüssel (BL)**

**Am 21. Dezember veröffentlichte die Europäische Kommission einen Entwurf für die Neuformulierung der EU Bio-Verordnung, die ab 1.1.2009 in Kraft treten soll. Der Entwurf wird zur Zeit im Europäischen Agrarministerrat und im Europäischen Parlament diskutiert. Der Entwurf hat im Ökosektor in mehreren Mitgliedsstaaten, vor allem in Deutschland und damit auch innerhalb der IFOAM EU Gruppe zu sehr heftigen negativen Reaktionen geführt. Die IFOAM EU Gruppe hat den europäischen Prozess aktiv begleitet und in diversen Gesprächen mit Vertretern der politischen EU-Institutionen die Bedenken des Sektors an die Entscheidungsträger herangetragen.**

Die Überarbeitung der EU Öko-Verordnung wurde von der Europäischen Kommission bereits in dem im Sommer 2004 veröffentlichten Europäischen Aktionsplan für ökologischen Landbau angedeutet. Der Europäische Rat forderte im Oktober 2004 die Europäische Kommission auf, ein genaueres Konzept bis Ende 2005 vorzulegen. Die Kommission veröffentlichte in Brüssel am 22. September 2005 ein Arbeitspapier, das den europäischen Verbänden eine dreiwöchige Frist zur Kommentierung einräumte. Die IFOAM EU Gruppe legte als einziger Interessensvertreter ein detailliertes Papier mit Empfehlungen vor, kritisierte aber zugleich den engen Zeitrahmen der Kommission, der eine notwendige Tiefe der Diskussion mit dem Sektor nicht gewährleistet.

Gegenwärtig wird der Vorschlag im Ministerrat unter der finnischen Präsidentschaft diskutiert, nachdem im ersten Halbjahr 2006 die österreichische Präsidentschaft einräumte, dass der Zeitraum zu kurz für die Entschlussfassung ist. Es wurden bereits mehrere Kompromissfassungen des Rates vorgelegt, die vom Kommissionsvorschlag teilweise abweichen. Es ist deswegen momentan schwer abzuschätzen, wie die neue endgültige Verordnung aussehen wird.

## **Der Kommissionsvorschlag**

Mit den im Vorschlag formulierten Grundsätzen und Produktionsvorschriften sollen die wesentlichen Anforderungen festgelegt werden, um die ökologische Erzeugung neu zu definieren und die Kennzeichnung von Bioprodukten zu regeln. Zur Anwendung dieser Grundsätze sollen allerdings noch Durchführungsbestimmungen und zahlreiche weitere Entscheide erforderlich sein, wie etwa jene über die Zulassung von Zutaten und Substanzen, die in Bioprodukten verwendet werden dürfen. Gerade dieses zwei-stufige Vorgehen lässt allerdings so viele Fragen offen. Allerdings hat die Europäische Kommission zugesagt, die jetzigen Anhänge der Verordnung weitestgehend in die neue Verordnung bzw. den Durchführungsbestimmungen zu integrieren.

## **Der neue Vorschlag enthält im Wesentlichen:**

- Der Anwendungsbereich regelt Aquakultur und Wein, schließt jedoch andere Erzeugnisse der ökologischen Landwirtschaft aus, wie zum Beispiel Textilien.
- Die Kennzeichnungskategorie 'Hergestellt aus' (für 70- 95% biologische Zutaten) soll

- verschwinden.
- Entweder das EU-Logo oder das standardisierte Textfragment EUÖKOLOGISCH muss zusätzlich zum Logo des Zertifizierers verwendet werden.
- Ein besonderer Mechanismus für Flexibilität richtet sich an bestehende Ausnahmeregelungen sowie andere Hilfsmittel progressiver Entwicklung und an die ‚regionale Variation‘, wie sie von der IFOAM EU Gruppe gefordert wird. Jegliche Bewilligung von Flexibilität wird auf Kommissionsebene entschieden, die Entscheidungskriterien sind jedoch nicht beigefügt.
- Der Ausschluss von GVO wird eher verdeutlicht als geändert. Der Bereich der Haftung im Falle von GVO Kontamination wird nicht behandelt.
- Das offizielle System der EU zur Lebens- und Futtermittelkontrolle (Verordnung 882/2004) bezieht sich jetzt auch auf biologische Zertifizierung und Kontrolle.
- Die bestehenden (vorübergehenden) Regeln für Einfuhren werden durch dauerhafte und konsistentere Verfahren ersetzt.
- Im Bereich der privaten Kontroll – und Zertifizierungsstellen gibt es signifikante Einschränkungen. Diese umfassen die Möglichkeit der Kontrollstellen sich und ihre Besonderheiten darzustellen und die Kontrolle ihrer eigenen Erkennungszeichen vorzunehmen.
- Die Art und Weise, wie die Verordnung selbst weiterentwickelt wird, verändert sich – von den Mitgliedsländern geht mehr Macht an die Kommission über.

### **Was die Biobewegung vom Vorschlag der Kommission hält**

Die IFOAM EU Gruppe hat sich für eine gründliche Überarbeitung der EU Verordnung stark eingesetzt. Der Vorschlag einer Totalrevision, wie ihn die Kommission macht, bestürzt jedoch, weil er zu einer Änderung des Charakters des Biolandbaus führen kann. Nach Rücksprache mit den Mitgliedern und einer Analyse des Verordnungsvorschlages zu Beginn des Jahres wurden wichtige Problemfelder identifiziert.

### **Die neue Verordnung sollte gewährleisten:**

- Formale Einbeziehung der Interessensvertreter und transparente Entscheidungsfindung
- Anwendungsbereich sollte alle Erzeugnisse des ökologischen Landbaus erfassen; inbegriffen sein sollten auch Textilien, Kosmetika und Wildtiere.
- Die Grundsätze sollten gemäß der vom Biosektor festgelegten IFOAM - Grundsätze weiterentwickelt werden.
- Der gleiche Schutz des Begriffes ‚Bio/ökologisch‘ muss wie in der existierenden Verordnung beibehalten werden. Auch Ableitungen des Wortes ‚Bio‘ müssen eingeschlossen werden.
- Die Struktur der Entscheidungsfindung darf nicht die Verfügungsgewalt von den Mitgliedsländern zur Kommission weggleiten.
- Die offiziellen Lebens- und Futtermittelkontrollen (Verordnung 882/2004) verändern den Rahmen und den Anwendungsbereich des biologischen Kontrollsystems. Zumindest seine besonderen Anforderungen müssen im Rahmen der Ökoverordnung ausdrücklich dargestellt und kontrolliert werden.
- Einschränkungen/Diskriminierung von privaten Logos sind nicht hinnehmbar
- Es darf keine Einmischung in das Recht von privaten Kontrollstellen geben, die Verwendung ihres eigenen Logos zu kontrollieren.

- Die Flexibilitätskriterien sollten klar und transparent sein und dürfen den Handel nicht behindern.
- Die Erlaubnis von Einfuhren sollte den Codex im Wortlaut widerspiegeln, der Akzeptanz auf der Grundlage der IFOAM Akkreditierung erlauben würde.

### **Wie geht es weiter?**

Die finnische Ratspräsidentschaft hat sich zum Ziel gesetzt, eine Einigung im Rat bis zum Jahresende herbeizuführen. Gelingt dies nicht, wird am 1. Januar 2007 die deutsche Ratspräsidentschaft den Fall übernehmen. Im Entscheidungsfindungsprozess über landwirtschaftliche Sachverhalte muss das Europäische Parlament einen Bericht erstellen, hat aber kein Recht zur Mitentscheidung. Dennoch muss zumindest formal der Bericht des Parlamentes abgewartet werden, bevor der Rat einen Entschluss fassen kann. Der Parlamentsbericht wird allerdings erst Anfang des nächsten Jahres erwartet.

Die IFOAM EU Gruppe wird sich weiterhin auf europäischer Ebene für eine angemessene Verordnung und die noch ausstehenden Problemfälle einsetzen. Das gegenwärtige Kompromisspapier des Rates ist noch sehr unbefriedigend und findet somit keine Unterstützung des Bio-Sektors. In diesem politischen Stadium hängt das Erreichen des von der Biolandbaubewegung gewünschten Ergebnisses im Wesentlichen davon ab, in wie weit der Biosektor in den Mitgliedsstaaten den Standpunkt ihrer zuständigen Ministerien beeinflussen kann.